

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-222/2023	
Fachbereich	Amt für Soziales
Sachbearbeiter	Wolfgang Stopfer- Nußbaum
Datum	07.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	22.11.2023	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	05.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Betreff:

Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim zum 01.01.2024.

Sachverhalt / Begründung:

Die Hochschulstadt Geisenheim erhielt im September 2021 von der ev. Kirchengemeinde den Entwurf eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrags. Hierzu wurde gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 10.02.2022 eine Arbeitsgruppe (AG Trägerschaftsvertrag) gebildet, der neben Mitarbeitern der Verwaltung, Bürgermeister und Erster Stadtrat jeweils eine Person jeder in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen angehört. Nach einer ersten Sitzung der Arbeitsgruppe im März 2023 wurde von Seiten der ev. Kirche angekündigt, dass der vorliegende Vertragsentwurf aufgrund aktueller synodaler Entscheidungen der Landeskirche angepasst werden muss.

Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitete Änderungsvorschläge zu der vorgelegten Fassung des Vertrags. Im Juni 2023 fand eine gemeinsame Sitzung der AG Trägerschaftsvertrag mit Vertretern und Vertreterinnen der ev. Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) statt, in der die finanzielle Situation der Landeskirche und der Beschluss der Synodalversammlung aufgezeigt wurden (hierzu Informationen in der Anlage 2 – Bericht des Wiesbadener Kuriers). Statt eines prozentualen Anteils von zurzeit 15% soll in Zukunft ein Festbetrag als Zuschuss gezahlt werden, der auf dem Stand des Zuschusses der letzten Jahre festgeschrieben wird.

In der Folge wurde der Vertrag von Seiten der EKHN in diesem Punkt angepasst.

In dem nun der AG Trägerschaftsverträge vorgestellten neuen Vertragsentwurf gab es von Seiten der AG viele Punkte, die so nicht akzeptiert werden konnten. Neben kleineren redaktionellen Änderungen wurde nach weiteren Abstimmungen mit der EKHN Folgendes festgeschrieben:

- das Mitwirkungsrecht der Stadt in den §§ 4 und 10 wurde gestärkt. In §4 erfolgte der Zusatz „stimmberechtigt“ und in § 10 (3) müssen die nicht vorhersehbaren Ausgaben jetzt „genehmigt“ werden (nicht nur „anerkannt“).
- die Übertragung von Haushaltsmitteln und Zuschüssen in das nächste Haushaltsjahr wurde in den §§ 5 und 7 (3) gestrichen, um klare Jahresabrechnungen zu erhalten.

- Im § 6 (2) wurde ergänzt, dass die nicht verausgabten Landeszuschüsse nach § 32 HKJGB, sofern rechtlich möglich, betriebskostenentlastend abgerechnet werden.
- In § 7 (5) wurde die Kirchengemeine „verpflichtet“ mögliche Fördermittel zu beantragen (statt „ist verantwortlich“).
- die Verhandlung über eine Erbbaupacht des kircheneigenen Gebäudes, die von Seiten der Kirche ins Spiel gebracht wurde, ist für die Hochschulstadt Geisenheim keine Option und wurde abgelehnt.
- die Verbindlichkeit der Abstimmung bei Baumaßnahmen und Investitionen wurde konkretisiert. Hier konnte erreicht werden, dass der städtische Zuschuss auf insgesamt 60% (50% wie bisher +10% Anteil der Kirchengemeinde) festgeschrieben wird. Im Entwurf war diese Obergrenze durchlässig formuliert.
- Bei den Kosten der baulichen Unterhaltung (§ 7 (3)) werden 2.500,00 € pro Gruppe/Jahr angesetzt. Der Zusatz „inkl. Spielgeräte bis 10.000,00 €“ wurde gestrichen.
- Die Reduzierung des Betriebskostenanteils der evangelischen Kirche (wie im Synodalbeschluss der EKHN vorgegeben) konnte nicht abgewendet werden. Durch einen Abschluss des Vertrages noch in diesem Kalenderjahr wird der Festbetrag von 55.000,00 € erst ab 2027 festgeschrieben. Der Zuschuss der Landeskirche belief sich für die Abrechnung 2021 auf 67.828,22 €, für 2022 auf 60.357,47 €. Für die beiden Regelgruppen bleibt der Zuschussanteil der Landeskirche bis einschließlich 2026 bei 15 %, bei der altersübergreifenden Gruppe wird er auf 10 % reduziert.
- Die AG Trägerschaftsverträge hat erreicht, dass der ab 2027 vereinbarte Festzuschuss nach drei Jahren (Ende 2029) neu verhandelt werden muss. Daher ist auch die Vertragslaufzeit zunächst bis zum 31.12.2029 festgelegt.
- Im § 11 (2) wurde der folgende Satz komplett gestrichen: ~~„Bei notwendiger Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.“~~

Im Oktober 2023 erhielt die Hochschulstadt Geisenheim ein Schreiben aller Evangelischen Kirchen und Katholischen Bistümer in Hessen, welches nochmals die Finanzsituation der beiden großen Kirchen beschreibt und feste Pauschalen statt prozentualer Mitfinanzierung und eine höhere Beteiligung der Kommunen an Baulasten fordert (Anlage 3).

Von Seiten der Verwaltung ist der durch die AG Trägerschaftsvertrag verhandelte Vertrag das bestmögliche Ergebnis, das in der aufgezeigten Situation erreicht werden konnte. Alle Abstimmungen über Inhalte wurden in der AG Trägerschaftsverträge einvernehmlich gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Reduzierung des kirchlichen Anteils bei der altersübergreifenden Gruppe von 2024 bis 2026 wird lediglich eine geringfügige Erhöhung des städtischen Finanzierungsanteils zur Folge haben. Nach Einführung des Festzuschusses der evangelischen Landeskirche für Kindertagesstätte „Arche Noah“ ab 2027 in Höhe von 55.000 €/Jahr wird die Mehrbelastung der Hochschulstadt Geisenheim steigen. Dies bedeutet im Jahr 2027 eine Erhöhung des Betriebszuschussanteils von geschätzt ca. 10.000,00 € bis 20.000,00 € pro Jahr. Mit der allgemeinen Kostensteigerung und den Tarifierhöhungen der kommenden Jahre wird der städtische Anteil an den Betriebskosten in den Folgejahren weiter zunehmen.

Anlage(n):

1. VL-222_2023 Anlage 1 Betriebsvertrag ev. Kita Geisenheim _ Final
2. VL-222_2023 Anlage 2 Wiesbadener_Kurier vom 2.9.2023
3. VL-222_2023 Anlage 3 Anschreiben Kirchen über Städtetag Kita-Finanzierung

Der Bürgermeister